Berichtigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **15 (1924)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Mit dem Experten ist darauf aufmerksam zu machen, dass Kinder geradezu eine Virtuosität an den Tag legen, alle Gegenstände, auch die unmöglichsten, in den Mund zu stecken, daran zu lecken und sie zu zerbeissen oder zu kauen versuchen. Es kann daher nicht genug darauf hingewiesen werden, Kindern nur Gegenstände als Spielzeug zu schenken, welche auch einer solch energischen, langdauernden, unermüdlichen Bearbeitung standhalten und deren Stoff nicht schädigend auf die Gesundheit des Kindes einwirken kann. Letzteres trifft bei den eingeklagten Kindertrompeten und Schlottern nicht zu. Wohl sind die Trompeten mit einem ziemlich langen Beinmundstück und die Schlottern mit einem ebensolchen Griffe versehen. Die Kinder begnügen sich aber erfahrungsgemäss nicht damit, die Trompeten mit dem Mundstück und die Schlottern mit dem Griff zu gebrauchen. Bald einmal verliert dies jeglichen «Reiz». Das Kind fängt an, das Spielzeug zu belecken. Nicht lange, wird es derart die ganz schwache Vernickelung der Trompeten und Schlottern abgewetzt haben, so dass das darunterliegende Metall aus Zinkblech mit der Mundschleimhaut in Berührung kommt. Hieraus resultieren erwiesenermassen leicht Schädigungen für den Organismus. — Es werden daher diese Schlottern und Trompeten als gesundheitschädigend beanstandet.

Es hätte nicht einmal eines Expertengutachtens bedurft, um die Gefährlichkeit der bei den Wolltieren als Augen verwendeten Eisen- und Hornnägel mit breitem Kopf zu erkennen. Sie sind zum Teil nur ganz lose in die Tierkörper eingesteckt. Infolge ihrer Form fallen sie sofort auf, auch dem Kinde. Es wird sich daher an den hervortretenden Teilen seines Spielzeugs zu schaffen machen, und sogleich festgestellt haben, dass man ja die Augen herauszerren kann, was mit besonderem Vergnügen geschieht. Ob die Augen wohl zum Essen sind? Kaum! Doch wird das Kind dies erst erkennen, nachdem sich die Nadel in der Luftröhre festgesetzt hat und Atembeschwerden verursacht. Gelangt eine solche Nadel in den Darmkanal, so kann sogar durch dessen Verletzung der Tod eintreten. Wegen ihrer Beschaffenheit und der Möglichkeit, die Gesundheit erheblich zu schädigen, ist auch diese Gattung von Spielwaren wegen ihrer «Augen» zu beanstanden.

Der Beklagte wird der Widerhandlung gegen die Bestimmungen über die Lebensmittelpolizei schuldig erklärt, da es verboten ist, gesundheitschädliche oder lebensgefährliche Gegenstände (auch Spielwaren) in den Verkehr zu bringen. Er wird zu Fr. 50.— Busse verurteilt.

Berichtigung.

In Tabelle III auf Seite 105 dieser «Mitteilungen» sind für Baselstadt folgende Zahlen einzusetzen: Lebensmittel 234, Gebrauchsgegenstände 69, Lokalitäten 7 und Apparate und Gerätschaften 37, zusammen 347.